

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr
— Drucksache 8/1535 —

A. Problem

Die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen grundsätzlich jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat einer Kraftfahrzeugsteuer. Durch Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 (BGBl. 1972 II S. 337) ist diese Doppelbesteuerung für italienische Lastkraftfahrzeuge in vollem Umfang, für deutsche Lastkraftfahrzeuge jedoch nur teilweise beseitigt worden.

Durch die neue Vereinbarung soll die noch in Italien teilweise bestehende Besteuerung aufgehoben werden. Außerdem soll sich die Vereinbarung auch auf die im grenzüberschreitenden Verkehr verwendeten Kraftomnibusse und deren Anhänger erstrecken.

B. Lösung

In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie der jeweiligen Anhänger und von Kraftomnibussen und deren Anhänger, die im Gebiet des anderen Vertragspartners zugelassen

sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung ihrer Kraftfahrzeugsteuern zu verzichten. Der Ausschuß empfiehlt, der Vereinbarung durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 100 000 DM gemindert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1535 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Gobrecht
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Gobrecht

Die Vorlage — Drucksache 8/1535 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 78. Sitzung vom 9. März 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 10. Mai 1978 beraten, der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat seine Mitberatung am 26. April 1978 durchgeführt.

Die Vereinbarung, die auf italienischen Wunsch nicht in der üblichen Form eines Staatsvertrages, sondern durch Notenwechsel — dessen rechtliche Qualifikation als Staatsvertrag dadurch nicht berührt wird — getroffen worden ist, soll an die Stelle der am 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik abgeschlossenen Vereinbarung über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs (BGBl. 1973 II S. 337) treten. Bisher waren Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger italienischer Nationalität bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Entspre-

chende deutsche Fahrzeuge waren in Italien zwar von der Sonderabgabe „diritto fisso“ befreit, unterlagen aber weiterhin, wenn auch nur in geringer Höhe, der deutschen Kraftfahrzeugsteuer entsprechenden italienischen Abgabe. Die neue Vereinbarung, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nunmehr neben den in der Bundesrepublik Deutschland und in der Italienischen Republik zugelassenen Lastkraftwagen und deren Anhängern auch Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen, Kraftomnibusse und die jeweiligen Anhänger in die steuerliche Erleichterung einbezieht, sieht eine völlige Befreiung auch der deutschen Fahrzeuge von den beiden italienischen Abgabeformen vor. Die getroffene Vereinbarung dient auch dem mit Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. EG S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge innerhalb der EWG zu beseitigen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Gobrecht

Berichterstatte

